



Gemeinde Bellikon



## Entsorgungsreglement

vom 20. November 2025  
gültig ab 01. Januar 2026

Die Einwohnergemeinde Bellikon erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 04. September 2007 (SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (V EG UWR) vom 14. Mai 2008 (SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 07. Oktober 1983 (SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 04. Dezember 2015 (SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegeseztz) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100)

folgendes Reglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle aus Haushaltungen, Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind, und Sonderabfälle aus Haushaltungen sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

<sup>2</sup> Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zugeführt werden.

### **§ 3 Begriffe**

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen, aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, stammenden Abfälle (z.B. Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, Altpapier, Altglas, Altmetall usw.) sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

<sup>2</sup> Sonderabfälle sind bestimmte Abfälle, die auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Eine verbindliche Liste aller Sonderabfälle ist in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführt.

### **§ 4 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Materialien darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

<sup>2</sup> Kompostierbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

<sup>3</sup> Ausgediente Gegenstände und Geräte sind für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.

<sup>4</sup> Elektrische und elektronische Geräte fallen unter die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) und müssen dem Handel oder einer separaten Sammlung übergeben werden.

<sup>5</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

## **§ 5 Information**

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben regelmässig über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Materialien Abfälle zu vermeiden, und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde beachtet selbst diese Empfehlungen.

<sup>2</sup> Als Auskunftsstelle für die Bevölkerung und die Betriebe wirkt die Gemeindeverwaltung.

<sup>3</sup> Die Gemeinde stellt jeweils auf Jahresbeginn allen Haushaltungen und Betrieben ein Merkblatt zu, in dem insbesondere Abfuhrdaten, -zeiten, -gebühren, die zulässigen Höchstmasse der Abfälle resp. Gebinde, die Verkaufsstellen für Säcke, Marken etc., Standort, Angebot und Öffnungszeiten der kommunalen Sammelstelle sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.

<sup>4</sup> Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

## **§ 6 Unterstützung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

## **§ 7 Vollzug**

<sup>1</sup> Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Er kann die Durchführung ganz oder teilweise Dritten delegieren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden .

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

<sup>4</sup>Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Zweckverband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

## **§ 8 Benützungspflicht**

<sup>1</sup>Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden.

<sup>2</sup>Ausgenommen ist das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

## **§ 9 Abfallzerkleinerung**

<sup>1</sup>Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

## **§ 10 Ablagerungsverbot**

<sup>1</sup>Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen, auf Strassen und Plätzen) ist verboten.

<sup>2</sup>Das Zuführen von Abfällen jeder Art, die ausserhalb des Gemeindegebietes anfallen, ist verboten.

## **§ 11 Öffentliche Abfallbehälter**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von öffentlichen Behältern für Kleinabfälle sowie Hundekot an geeigneten Orten im Gemeindegebiet.

<sup>2</sup>Die öffentlichen Behälter dürfen nicht für die Entsorgung von Hausabfällen, Sperrgut oder Sonderabfällen benützt werden.

## **§ 12 Kompostieren**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierberatung) fördern und unterstützen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich gesammelt und verwertet werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

## **§ 13 Verbrennen**

<sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminée usw.) ist verboten.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie naturbelassenem Holz im Freien ausserhalb vom Wohngebiet, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

# **II. Abfahren**

## **Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 14 Bediente Strassen**

<sup>1</sup> Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt, soweit diese mit dem Abfuhrfahrzeug gut befahrbar sind.

### **§ 15 Abfuhrdaten**

<sup>1</sup> Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt.

### **§ 16 Höchstmasse**

<sup>1</sup> Die zulässigen Höchstmasse der Abfälle resp. Gebinde werden im Gebührentarif im Anhang dieses Reglements festgelegt. Der Gemeinderat kann die Masse nach Bedarf erhöhen oder reduzieren.

## **§ 17 Bereitstellung**

<sup>1</sup>Das Abfuhrgut ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein. Es darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern.

<sup>2</sup>Für Container und bei grösserer Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

<sup>3</sup>Die abzuführenden Abfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Behälter sind nach erfolgter Leerung sofort zurückzunehmen.

<sup>4</sup>Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt. Diese sind vom Eigentümer unverzüglich zurückzunehmen.

## **Kehrichtabfuhr**

### **§ 18 Umfang**

<sup>1</sup>Der Kehrichtsammlung sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- a) Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- b) dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.

<sup>2</sup>Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitgehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

## **§ 19 Bereitstellungsart**

### **a) Haushaltungen**

<sup>1</sup> Die Abfälle sind in offiziell von der Gemeinde zugelassenen Säcken bereitzustellen. Anstelle von offiziellen Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat die Bereitstellung in handelsüblichen Kehrichtsäcken, welche mit einer offiziellen Gebührenmarke zu versehen sind, vorschreiben. Die Säcke dürfen nicht überfüllt werden; diese sind mit den dafür angebrachten Schnüren resp. Schlaufen fest zu verschnüren.

<sup>2</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind Container, die den Anforderungen von Absatz 3 entsprechen, zu verwenden. Diese Container dürfen nur offiziell zugelassene Säcke enthalten. Presswürfel sind nicht gestattet.

<sup>3</sup> Container müssen vom Hauseigentümer angeschafft werden. Der Gemeinderat kann den Typ vorschreiben und eine Beschriftung verlangen. Die Container müssen stets sauber und gut unterhalten sein. Container, welche den Vorschriften und Anforderungen des Sammeldienstes nicht entsprechen, werden nicht geleert.

### **b) Betriebe**

<sup>4</sup> Betriebe mit grösserem Anfall von Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Containern bereit zu stellen. Presswürfel sind nicht gestattet.

<sup>5</sup> Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.

<sup>6</sup> Die Containerhalter sind für den Inhalt und deren ordnungsgemässe Bereitstellung verantwortlich.

## **Sperrgutabfuhr**

### **§ 20 Umfang**

<sup>1</sup> Brennbare, sperrige Einzelstücke wie Teppiche, Matratzen, Möbelstücke, Kunststoffobjekte sind, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt werden können, bis zu den zulässigen Höchstmassen der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitzugeben.

## **§ 21 Bereitstellungsart**

<sup>1</sup>Das Sperrgut ist ohne Behälter bereitzustellen. Die Gegenstände müssen so beschaffen sein, dass sie ohne Schwierigkeiten von zwei Personen aufgeladen werden können. Metallteile sind vorgängig zu entfernen und den entsprechenden Sammelstellen zuzuführen.

<sup>2</sup>Jedes Stück bzw. Bündel ist mit der erforderlichen Anzahl Gebührenmarken zu versehen.

## **Grüngutabfuhr und Häckseldienst**

### **§ 22 Umfang**

<sup>1</sup>Zur Kompostierung geeignete Haus- und Gartenabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

### **§ 23 Bereitstellungsart**

<sup>1</sup>Pflanzliche Abfälle aus Haus und Garten sind in Behältern bzw. Containern oder zu handlichen Bündeln verschnürt bis zu den zulässigen Höchstmassen für die Grüngutabfuhr bereitzustellen. Die Bündel müssen mit verrottbaren Schnüren gebunden sein.

<sup>2</sup>Grüngutbehälter bzw. -container müssen vom Hauseigentümer angeschafft werden. Der Gemeinderat kann den Typ vorschreiben und eine Beschriftung verlangen. Sinngemäss gelten die Vorschriften von § 19 Abs. 2 und 3.

<sup>3</sup>Bündel, Behälter oder Container sind, mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten versehen, bereitzustellen.

### **§ 24 Häckseldienst**

<sup>1</sup>Grosse Mengen Baum- und Strauchmaterial sind, soweit möglich, nicht der Grüngutabfuhr mitzugeben, sondern zu häckseln.

<sup>2</sup>Das Schnittmaterial ist so zu deponieren, dass mit dem Häcksler gut zugefahren werden kann. Das Häckselgut muss auf jeden Fall zurückgenommen werden.

## **Spezialabfahren**

### **§ 25 Umfang und Organisation**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten (z.B. für Altpapier, Karton, Textilien, Altmetall und andere wiederverwertbare Güter) nach Bedarf Spezialabfahren durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Spezialabfahren privaten Organisationen, Schulen oder Vereinen übertragen.

## **III. SAMMELSTELLEN**

### **1. Kommunale Sammelstellen**

#### **§ 26 Angebot**

<sup>1</sup>Für folgende Abfallarten stellt die Gemeinde zurzeit kommunale Sammelcontainer oder spezielle Abgabestellen zur Verfügung:

- a) Altglas
- b) Aluminium
- c) Weiss-/Stahlblechbüchsen
- d) Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- e) Steine und inerte Bauabfälle
- f) Altmetall

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

<sup>3</sup>Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechenden Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat führt regelmässig Papier- und Kartonsammlungen durch.

## **§ 27 Betrieb**

<sup>1</sup> Der Unterhalt von Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Vorschriften für die Bereitstellung und Benützung der Sammelstellen. Die Öffnungszeiten werden im Entsorgungskalender bekanntgegeben.

<sup>3</sup> Die Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung sowie den ansässigen Betrieben (vgl. § 26 Abs. 3) zur Verfügung.

<sup>4</sup> Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei den Sammelstellen abzugeben.

## **2. Übrige Sammelstellen**

### **§ 28 Ausgediente Gegenstände und Geräte**

<sup>1</sup> Ausgediente elektrische und elektronische Geräte sind grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben oder einem bewilligten Entsorgungsbetrieb zu übergeben.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen kann das Bauamt auf Anfrage einige unter Abs. 1 aufgeführte Gegenstände und Geräte entgegennehmen. Für die Entgegennahme und Beseitigung solcher Abfälle setzt der Gemeinderat kostendeckende Gebühren fest.

### **§ 29 Sonderabfälle**

<sup>1</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Batterien, Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Entladungs- und Energiesparlampen, Altmedikamente, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber usw. sind entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) zurückzugeben.

<sup>2</sup> Sonderabfälle aus Betrieben müssen direkt an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

### **§ 30 Bauabfälle**

<sup>1</sup>Bei der kommunalen Sammelstelle wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Glasscherben, Ziegelsteinen, Betonbruchstücken vorgesehen ist.

<sup>2</sup>Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrichtabfuhr mitzugeben.

<sup>3</sup>Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln und einem bewilligten Entsorgungsbetrieb zu übergeben. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

### **§ 31 Tierkörper**

<sup>1</sup>Tierkörper, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tierkörpersammelstelle zuzuführen.

<sup>2</sup>Die Transportkosten bis zur Tierkörpersammelstelle gehen zulasten des Abfallinhabers; weitere Transportkosten sowie die Verbrennungs- oder Verwertungskosten zulasten der Gemeinde.

<sup>3</sup>Für die Beseitigung von Tierkörpern aus Betrieben gelten die kantonalen Bestimmungen.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip festzusetzen und zu erheben.

## **IV. Finanzierung**

### **§ 32 Abfallrechnung**

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und nach wirtschaftlichen Kriterien.

### **§ 33 Gebühren**

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip mit oder ohne Grundgebühr. Die Gebühren sollen die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (Sammelstellen usw.) sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (Transport, Entsorgung, Eigenleistungen, Information, Administration usw.) zu 100% decken.

<sup>2</sup> Die Benützung von Kehrrecht-, Sperrgut- und Grüngutabfuhr sowie des Häckseldienstes ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

<sup>3</sup> Für die Benützung der kommunalen Sammelstelle und der gebührenfreien Separatsammlungen kann bei den privaten Haushaltungen bzw. Wohnungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben werden.

<sup>4</sup> Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von offiziell zugelassenen Abfallsäcken, Containern, usw. sind von den Benützern zu tragen.

<sup>5</sup> Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, Öl- und Benzinabscheiderleerungen usw. tragen die Abfallinhaber.

<sup>6</sup> Der jeweils geltende Mehrwertsteuersatz wird als Zuschlag auf den Gebührenansätzen des Anhangs an den Verbraucher weiterverrechnet.

### **§ 34 Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Bei der Kehrrechtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Containerleerung, bei der Sperrgutabfuhr pro Einzelstück und bei der Grüngutabfuhr pro Gebinde oder Bündel erhoben.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr kann pro Haushalt bzw. Wohnung und pro Betrieb erhoben werden.

<sup>3</sup>Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Gebühren ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

### **§ 35 Gebührenanpassung**

1 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren (inkl. Grundgebühren) den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten unter Wahrung der Tarifstruktur so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Er hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage erläutert, zu publizieren. Die Kehrichtabfuhr darf, im Sinne der Förderung der Verminde- rung und Verwertung, finanziell stärker belastet werden als beispielsweise die Grüngutabfuhr.

<sup>2</sup>Die Verkaufspreise (inkl. Grundgebühren) werden durch den Gemeinderat festgesetzt.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 36 Rechtsschutz**

<sup>1</sup>Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Aarau, angefochten werden.

### **§ 37 Vollstreckung**

<sup>1</sup>Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltung- rechtspflegegesetzes.

### **§ 38 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000.00 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

<sup>2</sup> Kommt eine Busse über 2'000.00 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

### **§ 39 Haftung**

<sup>1</sup> Treten durch unsachgemässe Ablieferungen von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen Schäden an Umwelt oder fremdem Eigentum, namentlich an den kommunalen Sammelstellen, Abfuhrfahrzeugen oder an den Verbrennungs- bzw. Verwertungsanlagen auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so ist der Verursacher dafür haftbar. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Die ordnungsgemässe Beseitigung von unerlaubt deponiertem Abfall geht zulasten des Zuwiderhandelnden, auch wenn diese im Auftrag des Gemeinderates durch Dritte erfolgt.

### **§ 40 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Abfallreglemente.

## **Gemeinderat Bellikon**

Durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 20. November 2025.

# Anhang I

Die Einwohnergemeinde Bellikon erlässt, gestützt auf §§ 16, 33 und 34 des Entsorgungsreglements, folgenden Gebührentarif:

## 1. Grundgebühr

Der Gemeinderat kann die Grundgebühr bei Bedarf einfordern.

Die jährliche maximale Grundgebühr wird wie folgt festgesetzt:

- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| a) Haushalte bzw. Wohnungen, pauschal       | Fr. | 50.00  |
| b) Gewerbebetriebe, je nach Betriebsart bis | Fr. | 500.00 |

Die Grundgebühr wird von der Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.

## 2. Gebühren für Kehricht- und Sperrgutabfuhr

### 2.1. Kehricht in offiziellen Säcken der Gemeinde

Der Verkaufspreis der Kehrichtsäcke richtet sich nach der derzeitigen Marktlage und wird inklusive Anschaffungspreis und Verkaufsmarge wie folgt festgesetzt:

- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| a) 17-Liter-Kehrichtsack bis max. 10 kg<br>pro Rolle à 10 Stück  | Fr. | 14.00 |
| b) 35-Liter-Kehrichtsack bis max. 10 kg<br>pro Rolle à 10 Stück  | Fr. | 24.00 |
| c) 60-Liter-Kehrichtsack bis max. 15 kg<br>pro Rolle à 10 Stück  | Fr. | 36.00 |
| d) 110-Liter-Kehrichtsack bis max. 20 kg<br>pro Rolle à 10 Stück | Fr. | 63.00 |

## **2.2. Kehrlicht in Containern**

- a) Norm-Container mit einem Inhalt bis max. 800 Liter und 200 kg pro Leerung Fr. 48.00

## **2.3. Sperrgut**

- a) Brennbare, sperrige Einzelstücke, welche der Kehrlichtabfuhr mitgegeben werden können, sind zu versehen mit der folgenden Anzahl

Gebührenmarken zum Nennwert von Fr. 6.50

- a) pro Einzelstück bis max. 50 x 50 x 50 cm oder 10 kg 1 Marke  
b) pro Einzelstück bis max. 100 x 50 x 60 cm oder 20 kg 2 Marken  
c) pro Einzelstück bis max. 200 x 80 x 50 cm oder 50 kg 3 Marken

## **3. Gebühren für Grüngutabfuhr und Häckseldienst**

### **3.1. Grüngutbehälter mit Jahresvignetten**

Behälter mit pflanzlichen Abfällen aus Haus und Garten sind mit Jahresvignetten zu den folgenden Nennwerten zu versehen:

- a) pro Behälter bis max. 140 Liter Fr. 120.00  
b) pro Behälter bis max. 240 Liter Fr. 190.00  
c) pro Behälter bis max. 660 Liter Fr. 480.00  
d) pro Behälter bis max. 800 Liter Fr. 580.00

### **3.2. Grüngutbehälter mit Gebührenmarken**

- a) Grüngutbehälter bis max. 50 Liter Inhalt sind pro Leerung zu versehen mit  
einer Gebührenmarke zum Nennwert von Fr. 5.00

Bei einem zweiten 140-Liter-Behälter, der nicht mit einer Jahresvignette versehen ist, sind bei halber Füllung 1 Gebührenmarke, für Füllungen darüber 2 Gebührenmarken anzubringen.

### **3.3. Grüngutbündel mit Gebührenmarken**

- a) Das Bündel bis max. 150 cm Länge, 40 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist zu versehen mit einer Gebührenmarke zum Nennwert von Fr. 5.00

### **3.4. Häckseldienst**

Die Pauschale für die Inanspruchnahme bis ¼ Stunde beträgt

Fr. 30.00

Der Ansatz beträgt pro weitere angebrochene 5 Minuten zusätzlich

Fr. 10.00

## **4. Mehrwertsteuer (Mwst-Nr. 340'412)**

Die vorstehenden Gebührenansätze verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer von 8.1 %.

## **5. Verkaufsstellen**

Die Gebührentarife und Verkaufsstellen der offiziellen Kehrriechsäcke, Gebührenmarken und Vignetten werden im jährlich erscheinenden Entsorgungskalender publiziert.

## **6. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieser Anhang I (Gebührentarif) tritt am 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gebührentarife.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 20. November 2025.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
§ 1 Zweck	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Begriffe	3
§ 4 Grundsätze	3
§ 5 Information	4
§ 6 Unterstützung	4
§ 7 Vollzug	4
§ 8 Benützungspflicht	5
§ 9 Abfallzerkleinerung	5
§ 10 Ablagerungsverbot	5
§ 11 Öffentliche Abfallbehälter	5
§ 12 Kompostieren	6
§ 13 Verbrennen	6
<b>II. Abfahren</b>	<b>6</b>
<b>Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>6</b>
§ 14 Bediente Strassen	6
§ 15 Abfuhrdaten	6
§ 16 Höchstmasse	6
§ 17 Bereitstellung	7
<b>Kehrichtabfuhr</b>	<b>7</b>
§ 18 Umfang	7
§ 19 Bereitstellungsart	8
<b>Sperrgutabfuhr</b>	<b>8</b>
§ 20 Umfang	8
§ 21 Bereitstellungsart	9
<b>Grüngutabfuhr und Häckseldienst</b>	<b>9</b>
§ 22 Umfang	9
§ 23 Bereitstellungsart	9
§ 24 Häckseldienst	9
<b>Spezialabfahren</b>	<b>10</b>
§ 25 Umfang und Organisation	10

<b>III. SAMMELSTELLEN</b>	<b>10</b>
<b>1. Kommunale Sammelstellen</b>	<b>10</b>
§ 26 Angebot	10
§ 27 Betrieb	11
<b>2. Übrige Sammelstellen</b>	<b>11</b>
§ 28 Ausgediente Gegenstände und Geräte	11
§ 29 Sonderabfälle	11
§ 30 Bauabfälle	12
§ 31 Tierkörper	12
<b>IV. Finanzierung</b>	<b>12</b>
§ 32 Abfallrechnung	12
§ 33 Gebühren	13
§ 34 Gebührenerhebung	13
§ 35 Gebührenanpassung	14
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>14</b>
§ 36 Rechtsschutz	14
§ 37 Vollstreckung	14
§ 38 Strafbestimmungen	15
§ 39 Haftung	15
§ 40 Inkrafttreten	15